

## § 108

Für die ordnungsgemäße und sachgerechte Behandlung, Herrichtung und Verladung von Korbweidenruten und Korbweidenstecklingen aus anerkannten Beständen sind die zugelassenen DSG-Erfassungsbetriebe verantwortlich.

## § 109

(1) Anerkannte Flächen, deren Aufwuchs am 31. März 1951 nicht zu Pflanzzwecken erfaßt oder über den nicht verbindlich verfügt war, gehen zu diesem Termin in das Verfügungsrecht des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik über. Die DSG-Erfassungsbetriebe haben mit der Monatsabrechnung März 1951 eine Aufstellung über die mangels Absatzmöglichkeit nicht erfaßten anerkannten Bestände nach Anbauern, Sorten und Flächen mit Ernteschätzung der DSG-Zentrale einzureichen.

(2) Die DSG-Zentrale meldet diese Flächen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, zur weiteren Verfügung.

## § HO

Die DSG-Erfassungsbetriebe haben besondere Lagerbücher zu führen, in welche auf Grund der vorgeschriebenen Belege über die Annahme und Ausgabe von Pflanzgut der Zu- und Abgang eingetragen wird. Neben dem Lagerbuch sind Karteikarten für jede Pflanzgutpartie zu führen. Aus diesen muß ersichtlich sein:

- a) das Ergebnis der Anerkennung durch die Landesregierung (Sorte und Anerkennungsstufe),
- b) das erfaßte Rutenmaterial in dz,
- c) die aufbereitete Stückzahl an Stecklingen,
- d) die Verwendung des Pflanzgutes.

## § HI

Über die Erfassung, Bewegung und Ausgabe des Pflanzgutes haben die DSG-Erfassungsbetriebe monatlich Berichte auf vorgeschriebenem Formblatt nach dem Stand vom Letzten eines jeden Monats am 10. des folgenden Monats, erstmalig am 10. Dezember 1950 der DSG-Zentrale, unterteilt nach Sorten, einzureichen. Die DSG-Zentrale legt am 20. eines jeden Monats, eine Zusammenstellung aller von den DSG-Erfassungsbetrieben eingegangenen Berichte dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vor.

Berlin, den 24. August 1950

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**  
Goldenbaum  
Minister

**Ministerium für Handel und Versorgung**  
Dr. Hamann  
Minister

Erste Durchführungsbestimmung  
zu der Anordnung zur Sicherung der Erzeugung  
von Futterpflanzensaatgut.

Vom 25. August 1950

Gemäß Ziffer 1 Buchst. c der Anordnung vom 31. Mai 1950 (GBl. S. 463) zur Sicherung der Erzeugung von Futterpflanzensaatgut wird bestimmt:

## § 1

(1) Die Erzeuger von Futterpflanzensaatgut sind verpflichtet, die gesamte Ernte dieser Erzeugnisse spätestens bis zum 15. Februar 1951 abzuliefern. Ausgenommen hiervon sind die Erzeuger wirtschaftseigener Saaatgutmengen gemäß Ziffer 4 der Anordnung vom 31. Mai 1950.

(2) Die Anbauer sind verpflichtet, von den zur Samengewinnung bestimmten Flächen den gesamten Samenertrag in reiner, saaftfertiger Ware zur Ablieferung zu bringen. Den Betrieben ist bis zum 20. September 1950 von den Räten der Kreise bzw. kreisfreien Städte ein Ablieferungsbescheid über die Höhe der abzuliefernden Samenmenge zuzustellen. Der Ablieferungsbescheid muß die Bekanntgabe des DSG-Erfassungsbetriebes enthalten, an den der Samen zu liefern ist. Überschreitet das endgültige Erntergebnis die im Ablieferungsbescheid genannten Mengen, so sind auch die zusätzlich gemerteten Sämereien abzuliefern.

(3) Geschieht die Ablieferung auf Grund eines Vermehrungsvertrages, so ist der Samen nur an den DSG-Erfassungsbetrieb, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde, abzuliefern.

## § 2

(1) Den Landesregierungen ist es gestattet, bei Festsetzung der Kreisnormen Abweichungen nach oben oder nach unten vorzunehmen, jedoch müssen die differenzierten Normen das gesamte Ablieferungssoll des Landes gemäß Erfassungsplan gewährleisten.

(2) In den Kreisen ist eine Differenzierung der Gemeinden zulässig mit der Maßgabe, daß das Gesamtablieferungssoll des Kreises in der von der zuständigen Landesregierung vorgeschriebenen Höhe erreicht wird. Der differenzierte Erfassungsplan ist der Landesregierung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) In den Gemeinden ist sinngemäß eine Differenzierung gestattet, die durch den Rat des Kreises bzw. der kreisfreien Städte zu bestätigen ist.